Merkblatt Erleichterte Berichtserstattung

Die Führung der Rechnung ist unter Art. 410 Abs. 1 ZGB wie folgt geregelt: Der Beistand oder die Beiständin führt die Rechnung und legt sie der KESB in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor. Gemäss Art. 410 Abs. 2 ZGB erläutert der Beistand oder die Beiständin der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Sind Angehörige, wie der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die KESB gemäss Artikel 420 ZGB sie von der Inventarpflicht, der Pflicht der periodischen Berichtserstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Gestützt auf die Empfehlungen der KOKES (Angehörige als Beistand – Kriterien zur Umsetzung von Art. 420 ZGB) praktiziert die KESB Bezirk Dielsdorf die Teilentbindung der Pflichten der periodischen Berichtserstattung und Rechnungsablage für Angehörige. Diese wird in Form einer erleichterten Berichtserstattung üblicherweise dann durch die KESB gewährt, wenn ein guter Überblick über die Finanzsituation der betroffenen Person besteht. Der angesetzte Zeitabstand der erleichterten Berichtserstattung beträgt ein Jahr.

- Für die erleichterte Berichtserstattung sind nachfolgend Unterlagen innert 2 Monaten nach Berichtstermin unaufgefordert an die KESB einzureichen:
- Ein Kurzbericht mit minimalen Angaben zu den beauftragten Bereichen (mittels des Formulars, welches von der KESB zur Verfügung gestellt wird. Siehe Homepage)
- Protokoll zum letzten Standortgespräch der involvierten Institutionen (im Bereich Wohnen, Arbeit etc.) sofern vorhanden
- Alle monatlichen Kontoauszüge zu allen Bank- und Postkonti über die ganze Berichtsperiode
- Die Steuererklärung des Vorjahres
- Alle aktuellen Verfügungen zu den beteiligten Sozialversicherungen wie AHV/IV, Zusatzleistungen, Sozialhilfe, BVG etc.
- Allfällige Abrechnungen der Zusatzleistungen zur Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten (Rückvergütung der Selbstbehalte der Krankenkasse)
- Aktuelle Versicherungspolicen (Krankenkasse, Privathaftpflichtversicherung)

Allfällige Veränderungen im Bereich der Personen- oder der Finanzsorge sind der KESB zu deklarieren

Ist die betreute Person urteilsfähig, soll der Kurzbericht mir ihr besprochen und gemeinsam unterschrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, beispielsweise aufgrund der Urteilsunfähigkeit, ist dies im Bericht zu begründen.

Wichtiger Hinweis:
Die meisten Vertragsabschlüsse, vor allem im Bereich von Erbschaften, Liegenschaftsverkäufen und Finanzgeschäften (wie Darlehen und Schulden), benötigen weiterhin die Zustimmung der KESB (gemäss Art. 416 ZGB und Art. 9 VBVV).